

Satzung des Vereins „Solidarisches Stadtteilgesundheitszentrum Tübingen e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Solidarisches Stadtteilgesundheitszentrum Tübingen“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist die Stadt Tübingen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - b) die Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke und
 - d) die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Verein erreicht seine Satzungszwecke insbesondere durch:
 - a) die Konzeptentwicklung und den Aufbau innovativer stadtteilbezogener Versorgungsangebote bzw. -strukturen, wie z.B. eines interprofessionellen Gesundheitszentrums,
 - b) die Entwicklung, Förderung und Umsetzung von Aktivitäten bzw. Projekten der Gesundheitsförderung und -prävention, Förderung der Gesundheitskompetenz, Bildungs- und Beratungsangeboten, sowie kulturellen und sozialen Angeboten,
 - c) die partizipative Entwicklung und Durchführung von Angeboten bzw. Aktivitäten, die es Menschen ermöglichen, gemeinsam gesundheitsgefährdende Lebensbedingungen zu bekämpfen, zum Beispiel durch den Aufbau einer mobilen Gesundheitsberatung oder eines Gesundheitstreffpunktes,

- d) die Entwicklung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Rahmen des Vereinszwecks. Dazu können bspw. Projekte zu gesellschaftlichen Einflussfaktoren auf Gesundheit und zu stadtteilbezogenen Ansätzen in der Gesundheitsförderung und -versorgung gehören.
- e) die Verbreitung eines biopsychosozialen Gesundheitsverständnisses
- f) Öffentlichkeitsarbeit zu den oben aufgeführten Zwecken
- g) die Vernetzung mit weiteren Organisationen, Vereinen und Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen

Dabei soll aktiv Diskriminierungen jeder Art begegnet werden. Insbesondere wendet sich der Verein gegen Diskriminierungen aufgrund von Rassismus, anderer Religion und Weltanschauung, Sexismus, Adulismus, Altersdiskriminierung oder anderen Ungleichheitsverhältnissen.

(3) Sämtliche oben genannten Aktivitäten können in Kooperation mit anderen Organisationen bzw. Akteur*innen durchgeführt werden, die ähnliche Ziele verfolgen. Die genannten Ziele sollen in Arbeitsgruppen umgesetzt werden, deren Rechte von Vorstand oder Mitgliederversammlung näher geregelt werden.

(4) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch ausländischer Körperschaften zur Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke im Sinne des § 58 Abs. 1 AO vornehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung für definierte Tätigkeiten beschließen.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt die antragstellende Person die Satzung des Vereins an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Der antragstellenden Person und den Vereinsmitgliedern wird die Entscheidung zeitnah in Textform zugänglich gemacht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, der antragstellenden Person die Gründe für die Entscheidung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Benachrichtigung aller Mitglieder in Textform Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes einlegen, wodurch die Entscheidung der folgenden Mitgliederversammlung zufällt.

- (3) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und aktiv in den Beschlussorganen des Vereins mitzuarbeiten.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen werden, die durch Beteiligung an Vorhaben des Vereins oder durch Zuwendungen den Vereinszweck fördern. Der Verein informiert sie über die Entwicklung der Arbeit und über seine finanzielle Situation. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung begründet und beendet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder wenn es die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 50% der bei Beschlussfassung anwesenden ordentlichen Mitglieder. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die folgende Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein schuldhaft Vereinsziele schädigendes Verhalten sowie die wiederholte Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in Übereinstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsführung bestimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - g) Entscheidungen über die ihr vorgelegten Anträge.
- (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform (Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Beifügung einer Tagesordnung. Die Einladung erfolgt an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre jeweilige aktuelle e-mail-Adresse dem Verein mitzuteilen.

- (4) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr in Präsenz statt.
- (5) Fordern 20% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so ist dies schriftlich zu begründen. Der Vorstand hat dann innerhalb von 10 Tagen zu einer Mitgliederversammlung zu laden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Voraussetzungen für die Einberufung erfüllt sind.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der Ja-Stimmen) gefasst, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt, Beschlüsse können nur über Themen gefasst werden, die mit der Einladung oder spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gemacht wurden.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen benötigen eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der bei Beschlussfassung anwesenden ordentlichen Mitglieder, dies gilt auch für Änderungen des Satzungszwecks. Beschlüsse zu Änderungen des Satzungszwecks können nur gefasst werden, sofern die geplante Änderung einschließlich eines Formulierungsvorschlags mit der Einladung oder spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gemacht wurde.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter*in und Protokollant*in zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollant*in.
- (12) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleiter*in zu ziehende Los.
- (13) Wahlen müssen geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus einem oder mehr gleichberechtigten Mitgliedern. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Falls der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, sind zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand beschließt über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann eine*n Geschäftsführer*in, als besondere*n Vertreter*in im Sinne § 30 BGB, bestellen. Ihr*sein Aufgabenkreis und ihre*seine Vertretungsvollmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellen des Haushaltsplanes und der Buchführung,
- d) Erstellung des Jahresberichts,
- e) Beschlussfassung über sämtliche Rechtsgeschäfte und
- f) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und Aufgaben des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger*innen im Amt.

(7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Die Abwahl des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung diese für die restliche Amtsdauer der*des Ausgeschiedenen, eine*n Nachfolger*in wählen.

(9) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Gegenstand der Beschlussfassung widerspricht. Bei der Antragstellung ist eine Frist festzulegen, die 24 Stunden nicht unterschreiten darf.

(11) Rechtsgeschäfte, die zu einer Zahlungsverpflichtung führen, die einen Betrag von 5000,- Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung aller Vorstände.

(12) Über Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu führen. Beschlüsse des Vorstandes sind von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(13) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Erfüllung des Vereinszwecks einrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes, die den Verein im Sinne § 26 BGB vertreten, zu Liquidator*innen bestellt. Deren Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den §§ 47 ff. BGB. Sie haben die Auflösung des Vereins, innerhalb von zwei Wochen nach Beschluss der Auflösung im Vereinsregister, beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Solidarische Stadtteilgesundheit Freiburg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Tübingen, den 13.01.24